

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend der Erteilung einer

Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungen nach dem Sanitätergesetz (SANG)

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Ausbildungen gemäß § 45 SANG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.

Gemäß § 45 SANG

(1) *Bedarf die Durchführung der Ausbildungen zum **Sanitäter** und in den **Notfallkompetenzen** der Bewilligung des auf Grund des Ausbildungsortes zuständigen Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn*

1. *die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,*
2. *ein medizinisch-wissenschaftlicher sowie organisatorischer Leiter namhaft gemacht werden, die die Voraussetzungen gemäß § 46 erfüllen,*
3. *das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal vorhanden ist, das die Voraussetzungen gemäß § 47 erfüllt,*
4. *für praktische Ausbildung entsprechende Einsatzfahrzeuge und –einrichtungen und fachlich und pädagogisch geeignete Praktikumsbegleiter vorhanden sind und*
5. *hinsichtlich der Ausbildung in den Notfallkompetenzen erforderliche Praktikumsplätze in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt sichergestellt sind.*

(2) *Die Durchführung des Berufsmoduls bedarf der Bewilligung des auf Grund des Ausbildungsortes zuständigen Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn*

1. *die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,*
2. *ein fachkompetenter und pädagogisch geeigneter organisatorischer Leiter namhaft gemacht wird,*
3. *das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal vorhanden ist.*

(3) *Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“*

Nachfolgend angeführte Ausbildungen werden gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in der Sanitär-Ausbildungsverordnung (SAN-AV) geregelt:

1. Rettungssanitäter
2. Notfallsanitäter
3. Ausbildung in den allgemeinen und besonderen Notfallkompetenzen
4. Berufsmodul

Wurde bereits eine Bewilligung erteilt, so ist gemäß § 10 Abs. 2 SAN-AV bei neuerlicher Durchführung einer Ausbildung spätestens einen Monat vor Beginn diesbezüglich eine Anzeige zu erstatten. Auf eine Vorlage der erforderlichen Unterlagen, die aufgrund eines vorherigen, gleichen Verfahrens bereits der Behörde vorliegen, kann unter Verweis auf das jeweilige Verfahren verzichtet werden. Um das Verfahren zu beschleunigen wird von Seite der Behörde ersucht, das Antragsformular auch als WORD-Datei an abt5.post@ktn.gv.at zu senden.

HINWEISE:

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der/die für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Ausbildungsleitung / Modulleitung

§ 46 SANG	
<p>(1) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Module, mit Ausnahme des Berufsmoduls, obliegt dem leitenden Arzt des Rechtsträgers der Ausbildung oder einem von diesem beauftragten Arzt. Diese Ärzte müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten und über die notwendige Berufserfahrung verfügen.</p> <p>(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht der Module obliegt einer fachkompetenten und pädagogisch geeigneten Person, die über die notwendige Erfahrung als Lehrsanitäter (§ 47) verfügt.</p> <p>(3) Für die Funktionen der Abs. 1 und 2 ist jeweils ein Stellvertreter mit den gleichen Qualifikationen vorzusehen.</p>	
§ 4 Abs. 1 SAN-AV	
<p>Der Rechtsträger eines Moduls hat einen fachspezifischen und organisatorischen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Modulleitung zu bestellen.</p>	
§ 5 Abs. 1 SAN-AV	
<p>Der Rechtsträger eines Moduls – mit Ausnahme des Berufsmoduls – hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Modulleitung zu bestellen.</p>	

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Fachlich-organisatorische Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.d**)

Stellvertretende fachlich-organisatorische Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.e**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.f**)

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.g**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.h**)

Stellvertretende medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.i**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.j**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3) Lehrkräfte

§ 47 SANG	
(1) Die Ausbildung zum Sanitäter und in den Notfallkompetenzen hat durch geeignete Ärzte oder Personen zu erfolgen, die auf dem betreffenden Unterrichtsfach ausgebildet sowie fachlich und pädagogisch geeignet sind.	
(2) In der Ausbildung tätige Sanitäter („Lehrsanitäter“) müssen weiters mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:	
1. Abgeschlossene Ausbildung zum Sanitäter in der zu unterrichtenden Stufe,	
2. Eine mindestens zweijährige Praxis im jeweiligen Tätigkeitsbereich und	
3. Die Absolvierung von 40 Stunden einschlägiger Fortbildung innerhalb von fünf Jahren	
§ 6 SAN-AV	
(1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat nach Anhörung des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters und im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des jeweiligen Moduls Personen, die den theoretischen Unterricht im Rahmen der jeweiligen Ausbildung durchführen, als Lehrkräfte zu bestellen.	
(2) Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach gemäß den Anlagen 1-10 sind zu bestellen:	
1. Ärzte und Personen, die das Studium der Medizin in Österreich oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben (Mediziner),	
2. Lehrsanitäter sowie	
3. Sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung und praktische Erfahrung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.	
(3) Lehrkräfte haben über die für das betreffende Unterrichtsfach erforderlichen speziellen	

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Lehrkräfte:

- Formelle Bestellung durch den Rechtsträger, von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 3.k**)
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung gemäß § 47 SANG und § 6 SAN-AV (**Punkt 3.l**)

Fachkompetente Personen:

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung gemäß §§ 20, 46, 69, 87 SAN-AV (**Punkt 3.m**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 45 Abs. 3 SANG	
Die Ausbildungen zum Sanitäter und in den Notfallkompetenzen bedürfen der Bewilligung des auf Grund des Ausbildungsortes zuständigen Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn	
1. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel, sowie Sozialräume zur Verfügung stehen.	
§ 8 SAN-AV	
<p>(1) Jedes Modul hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den theoretischen Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen haben insbesondere folgende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bibliothek 2. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehrkräfte 3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Modulteilnehmer und 4. Räume für die Administration des Moduls 	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.n**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Moduls der geplanten Ausbildung entsprechen. Daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Nutzung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 4.o**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahmen) neuerlich vorzulegen.

5) Modulordnung

§ 9 SAN-AV

- (1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb in einer Modulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- (2) Die Modulordnung hat insbesondere
 1. die Rechten und Pflichten der Modulleitung des jeweiligen Moduls und der Lehrkräfte,
 2. das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Modulteilnehmer im Rahmen der Ausbildung einschließlich Regelungen über das Versäumen von Ausbildungszeiten,
 3. Maßnahmen zur Sicherheit der Modulteilnehmer im Rahmen des jeweiligen Moduls und
 4. Vorschriften zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebes festzulegen.
- (3) Die Modulordnung hat weiters zu beinhalten:
 1. Beschlüsse der Modulleitung gemäß §§ 12 Abs. 2 oder 42 Abs. 2, in welchen Unterrichtsfächern anstatt eines Unterrichts ein angeleitetes Selbststudium erfolgt,
 2. Beschlüsse der Modulleitung gemäß § 11 Abs. 3, welche zusätzlichen Unterrichtsfächer vor Beginn der praktischen Ausbildung zu absolvieren sind und
 3. Beschlüsse der Modulleitung gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 betreffend Voraussetzungen hinsichtlich der Absolvierung theoretischer Lehrinhalte, die vor Beginn der praktischen Ausbildung zu erfüllen sind.
- (4) Die Modulordnung ist spätestens drei Monate vor erstmaliger Aufnahme des Ausbildungsbetriebs sowie bei deren Änderung durch den Rechtsträger des jeweiligen Moduls dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung nicht zulässig.
- (5) Die Genehmigung der Modulordnung ist gemäß Abs. 4 zu versagen, wenn diese
 1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
 3. nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht oder
 4. nicht zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.
- (6) Die Modulordnung ist den Modulteilnehmern und den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Modulordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 5.p**) vorzulegen. Auf eine bereits vorliegende Modulordnung aus einem vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine wesentliche Veränderung seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

6) Ausbildung / Lehrplan / Curriculum / Module

§ 10 SAN-AV	
(1) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung dauert 50 Minuten (2) Der Beginn einer Ausbildung ist von der Modulleitung festzusetzen und durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildung dem Landeshauptmann anzuzeigen.	
§ 32 SANG	
Die Ausbildung zum Rettungssanitäter erfolgt in Modul 1 und umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 100 Stunden und eine praktische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden im Rettungs- und Krankentransportsystem.	
§ 35 SANG	
(1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung zum Rettungssanitäter kann aufbauend im Modul 2 die Ausbildung zum Notfallsanitäter erfolgen. (2) Die Ausbildung im Modul 2 umfasst insgesamt 480 Stunden, und zwar <ol style="list-style-type: none">1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden,2. ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Umfang von 40 Stunden sowie3. eine praktische Ausbildung in Notarztsystemen im Umfang von 280 Stunden, wovon 120 Stunden in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt absolviert werden können.	
§§ 14 und 44 SAN-AV	
(1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 1 (für RS) und in Anlage 5 (für NFS) für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind. (2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt. (3) Die praktischen Übungen ohne Patientenkontakt im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in Gruppen von höchstens 20 Modulteilnehmern durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen. (4) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfächern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit diesen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass <ol style="list-style-type: none">1. die in der Anlage 1, bzw. 5 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden, und2. dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.	
§ 38 Abs. 1 SANG	
Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls 2 kann aufbauend in Modulen die Ausbildung in folgenden allgemeinen Notfallkompetenzen erfolgen: <ol style="list-style-type: none">1. Arzneimittellehre und2. Venenzugang und Infusion.	
§ 39 SANG	
Die Ausbildung zur allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre umfasst eine vertiefende theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden unter besonderer Berücksichtigung von <ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen bei Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise,2. Maßnahmen bei verschiedenen Krankheitsbildern3. Maßnahmen bei speziellen Notfällen	

§ 40 SANG	
<p>(1) Die Ausbildung zur allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion umfasst insgesamt 50 Stunden, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 10 Stunden sowie 2. ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Umfang von 40 Stunden. 	
§ 66 SAN-AV	
<p>Im Rahmen der theoretischen Ausbildungen sind die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsfächer gemäß den Anlagen 6 bzw. 7 zu vermitteln.</p>	
§ 67 SAN-AV	
<p>(1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 6, bzw. 7 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.</p> <p>(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.</p> <p>(3) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfächern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit diesen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die in der Anlage 6, bzw. 7 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden, und <p>dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.</p>	
§ 41 Abs. 1 SANG	
<p>Nach erfolgreicher Absolvierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Moduls 2 und 2. der Module Arzneimittellehre und Venenzugang und Infusion kann die Ausbildung in den besonderen Notfallkompetenzen erfolgen 	
§ 42 SANG	
<p>(1) Die Ausbildung zur besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation umfasst insgesamt 110 Stunden, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 30 Stunden sowie 2. ein Intensivpraktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Umfang von 80 Stunden <p>(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Intensivpraktikum gemäß Abs. 1 Z 2 ist durch eine Bestätigung nachzuweisen</p>	
§ 84 SAN-AV	
<p>Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die Lehrinhalte gemäß der Anlage 8 zu vermitteln.</p>	
§ 85 SAN-AV	
<p>(1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 8 festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.</p> <p>(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.</p>	
§ 43 SANG	
<p>(1) Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters ist neben einer entsprechenden Ausbildung gemäß §§ 32 bis 42 zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung des Berufsmoduls.</p> <p>(2) Das Berufsmodul umfasst eine theoretische Ausbildung von 40 Stunden in folgenden durch Einzelprüfungen abzuschließenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht 2. Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens 	

3. Dokumentation	
§ 99 SAN-AV	
Die Ausbildung im Berufsmodul umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden in den in der Anlage 9 genannten Unterrichtsfächern.	
§ 102 SAN-AV	
(1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 8 festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind. (2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.	

Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, den Vortragenden bzw. Prüfenden der Prüfungsfächer sowie der kommissionellen Prüfung sind für jede/s gemeldete Ausbildung/Modul anzuführen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach / Lehrinhalte
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft und Stundenausmaß
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen und praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.q**). Des Weiteren sind der in Aussicht genommene Termin bzw. in Aussicht genommenen Termine der Abschlussprüfungen bekannt zu geben. Die Ablauforganisation ist bei jeder neuerlichen Meldung vorzulegen.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteten Curricula für die einzelnen Ausbildungen, sind in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

Hinweis: Werden mehrere Lehrkräfte zur Lehre in einem Unterrichtsfach herangezogen, so ist bekanntzugeben, welche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

7) Praktische Ausbildung

§ 20 SAN-AV	Praktische Ausbildung Rettungssanitäter
(1) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, tätig sind und 2. pädagogisch geeignet sind (2) Personen gemäß Abs. 1 dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens zwei Modulteilnehmer gleichzeitig anleiten. (3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung und deren Ausstattung Bedacht zu nehmen. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten	

<p>herangezogen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und 2. Zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind <p>(5) Die Modulteilnehmer haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der Person gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung einer Kurzbeurteilung schriftlich abzuzeichnen.</p>	
§ 45 SAN-AV	Praktische Ausbildung Notfallsanitäter
<ol style="list-style-type: none"> (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung (NFS) sind die theoretischen Lehrinhalte in die Praxis umzusetzen. Eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer muss gewährleistet sein. (2) Die praktische Ausbildung hat bei Einrichtungen stattzufinden, die die für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderliche Sach-, Personal- und Raumausstattung besitzen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen. 	
§ 46 SAN-AV	Praktische Ausbildung Notfallsanitäter
<ol style="list-style-type: none"> (1) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, tätig sind und 2. pädagogisch geeignet sind (2) Personen gemäß Abs. 1 dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens zwei Modulteilnehmer gleichzeitig anleiten. (3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung und deren Ausstattung Bedacht zu nehmen. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die <ol style="list-style-type: none"> 1. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und 2. Zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind (5) Die Modulteilnehmer haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der Person gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung einer Kurzbeurteilung schriftlich abzuzeichnen. 	
§ 68 SAN-AV	praktische Ausbildung allg. Notfallkompetenzen
<ol style="list-style-type: none"> (1) Im Rahmen des Praktikums in einer Krankenanstalt sind die theoretischen Lehrinhalte der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modul Teilnehmer gewährleistet sein muss. (2) Die organisatorische und zeitliche Einteilung des Praktikums ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen 	
§ 69 SAN-AV	Praktische Ausbildung allg. Notfallkompetenzen
<ol style="list-style-type: none"> (1) Das Praktikum ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Krankenanstalt tätig sind und 2. pädagogisch geeignet sind. (2) Fachkompetente Personen gemäß Abs. 1 sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzte und 2. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und den jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die <ol style="list-style-type: none"> 1. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und 2. Zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind 	

(5) Die Absolvierung des Praktikums ist durch die fachkompetente Person unter allfälliger Hinzufügung einer Kurzbeurteilung zu bestätigen.	
§ 86 SAN-AV	praktische Ausbildung besondere Notfallkompetenzen – Beatmung und Intubation
(1) Im Rahmen des Praktikums in einer Krankenanstalt sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modul Teilnehmer gewährleistet sein muss. (2) Die organisatorische und zeitliche Einteilung des Praktikums ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen	
§ 87 SAN-AV	praktische Ausbildung besondere Notfallkompetenzen - Beatmung und Intubation
(1) Das Praktikum ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Krankenanstalt tätig sind und pädagogisch geeignet sind. (2) Fachkompetente Personen gemäß Abs. 1 sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Notärzte, 2. geeignete Fachärzte und 3. Turnusärzte in Ausbildung zu einem geeigneten Facharzt. (3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und den jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die <ol style="list-style-type: none"> 4. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und 5. Zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind (5) Die Absolvierung des Praktikums ist durch die fachkompetente Person unter allfälliger Hinzufügung einer Kurzbeurteilung zu bestätigen.	

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der fachkompetenten Person, die für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet, sowie Angabe der Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze und/oder allfälliger zeitlicher Einschränkungen wie z.B. Urlaubszeiten etc. **(Punkt 7.r)**
- Konzept der praktischen Ausbildung wie z.B. Lernzielkatalog, Kompetenzkatalog **(Punkt 7.s)**

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

8) Zeugnis / Ausbildungsbestätigung

§ 31 SANG	
(1) Personen, welche die Prüfungen gemäß § 30 mit Erfolg abgelegt haben, ist eine	

<p>Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Rettungsanitäter“ / „Rettungsanitäterin“ oder 2. „Notfallsanitäter“ / „Notfallsanitäterin“ <p>anzuführen sind, auszustellen. Erworbene Notfallkompetenzen sind im Fortbildungspass zu vermerken.</p> <p>(2) Personen, die das Berufsmodul gemäß § 43 erfolgreich abgeschlossen haben, ist eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis hat den Hinweis zu enthalten, dass es in Verbindung mit Zeugnissen gemäß Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters berechtigt.</p>	
§ 34 SAN-AV	Rettungsanitäter
<ol style="list-style-type: none"> (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung zum Rettungsanitäter sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 11 und 12 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen. (2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen. (3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. (4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen. (5) Personen, die eine Ausbildung zum Rettungsanitäter nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Prüfung auszustellen. 	
§ 62 SAN-AV	Notfallsanitäter
<ol style="list-style-type: none"> (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung zum Rettungsanitäter sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 13 und 14 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen. (2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen. (3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. (4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen. (5) Personen, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Prüfung auszustellen. 	
§ 80 SAN-AV	Allgemeine Notfallkompetenzen
<ol style="list-style-type: none"> (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung in den allgemeinen 	

Notfallkompetenzen sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 15 bis 18 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

- (2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.
- (3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.
- (4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.
- (5) Eine erworbene allgemeine Notfallkompetenz ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter in den Fortbildungspass einzutragen. Der Fortbildungspass ist den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.
- (6) Personen, die eine Ausbildung in den allgemeinen Notfallkompetenzen nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich einer absolvierter Prüfung auszustellen.

§ 98 SAN-AV

Besondere Notfallkompetenzen – Beatmung und Intubation

- (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 19 und 20 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.
- (2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.
- (3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.
- (4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.
Personen, die eine Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Prüfung auszustellen.
- (5) Eine erworbene besondere Notfallkompetenz Beatmung und Intubation ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter in den Fortbildungspass einzutragen. Der Fortbildungspass ist den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und

<p>organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.</p> <p>(6) Personen, die eine Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich einer absolvierten Prüfung auszustellen.</p>	
§ 109 SAN-AV	Berufsmodul
<p>(1) Über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 21 und 22 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.</p> <p>(3) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind vom Modulleiter zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.</p> <p>(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.</p> <p>(5) Personen, die eine Ausbildung im Berufsmodul nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den Modulleiter eine Bestätigung über die theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Teilprüfungen auszustellen.</p>	

Für alle beantragten Ausbildungen ist ein Muster der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses inklusive Stampiglie des Moduls vorzulegen (**Punkt 8.t, Punkt 8.u**).